

Elektronischer Arbeitsunfähigkeitsnachweis (eAU): Was müssen Sie beachten?

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen schreitet voran: Seit 1. Oktober 2021 wird Schritt für Schritt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (kurz eAU) eingeführt. Die Ziele: Bürokratieabbau, keine Medienbrüche bei der Bearbeitung von Krankheitsdaten, weniger Verwaltungskosten im Gesundheitswesen und in der Wirtschaft.

Was müssen Sie als Arbeitgeber beachten?

Gut zu wissen: Im Moment bedeutet die Einführung keine Änderung für Sie! Erst ab dem 2. Halbjahr 2022 werden die Arbeitgeber in das elektronische Verfahren eingebunden. Der Informationsfluss der Krankmeldungen findet dann über den bereits bestehenden Weg des DA EEL-Verfahrens statt.

So soll das Verfahren dann ab 1. Juli 2022 ablaufen:

Ihr Mitarbeiter oder Ihre Mitarbeiterin meldet sich bei Ihnen als Arbeitgeber krank und geht zum Arzt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse und für Sie als Arbeitgeber schickt die Arztpraxis beide elektronisch an die Krankenkasse.

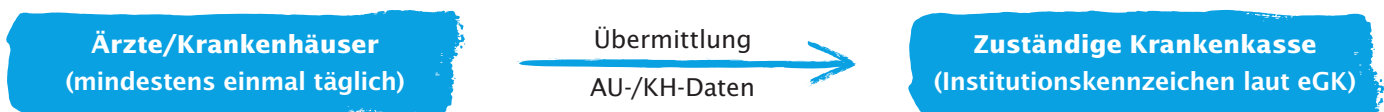


Wie kommen die Daten dann zu Ihnen?

Sie fragen die genauen AU-Daten Ihres Mitarbeitenden, der sich telefonisch krankgemeldet hat, elektronisch bei dessen Krankenkasse ab. Dazu melden Sie der Krankenkasse den AU-Beginn und die voraussichtliche Dauer, die der Mitarbeitende Ihnen telefonisch mitgeteilt hat. Liegt der Krankenkasse eine eAU oder eine Krankenhausetzeit vor, bekommen Sie die entsprechende Information.

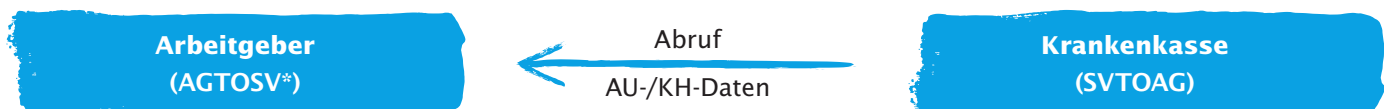
Start der eAU hat sich wegen der Corona-Pandemie verzögert

1 Erste Phase: Datenübermittlung der Ärzte (spätestens ab 1. Januar 2022)



Hinweis: Zukünftig ist es bei Krankenkassenwechseln noch wichtiger, dem Arzt die neue eGK vorzulegen (bei Unzuständigkeit: Meldegrund 1 im Datenfeld Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit)

2 Zweite Phase: Verfahren mit den Arbeitgebern (ab 1. Juli 2022)



*) anders als ursprünglich geplant auch für geringfügig Beschäftigte (Minijob-Zentrale ruft AU-Daten für Erstattung U1 bei Kassen ab)

Falls keine AU-Zeiten vorliegen oder der Versicherte nicht ermittelt werden kann, meldet die Krankenkasse auch dies an Sie zurück.

Tipp der IKK classic

Grundsätzlich sollten Sie erst dann eine eAU anfragen, wenn diese der Krankenkasse überhaupt vorliegen kann – das heißt: Rechnen Sie mögliche Karenztage ein und die Dauer für die Übermittlung von der Arztpraxis zur Krankenkasse. (Siehe unsere Beispiele)

Nach Einführung des Verfahrens ab Januar werden sich schnell Erfahrungswerte zum zeitlichen Vorlauf einstellen. Wenn Sie verfrühte Anfragen stellen, erhalten Sie logischerweise von der Krankenkasse eine „Nullmeldung“.

Was ist 2021 passiert?

Offizieller Start der eAU war der 1. Oktober 2021. Doch es kam in zahlreichen Arztpraxen zu Verzögerungen bei der Installierung der nötigen technischen Ausstattung. Deshalb galt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021, bis zu der das bisherige Verfahren mit der papiergebundenen AU-Bescheinigung angewandt werden konnte. Erfahrungen der IKK classic 2021 zeigten, dass nur ein geringer Teil der Krankmeldungen elektronisch verschickt wurde. Die Prozesse laufen bei der IKK classic reibungslos – alle eAU-Datensätze werden problemlos verarbeitet!

Wie läuft es im 1. Halbjahr 2022?

Die Übergangsfrist ist vorbei, alle technischen Voraussetzungen müssten bei den Arztpraxen vorliegen: Ab Januar gehen die AU-Bescheinigungen dann von den Arztpraxen und Krankenhäusern direkt elektronisch an die Krankenkassen.

Auch in dieser Phase bleibt für Sie als Arbeitgeber noch alles beim alten Verfahren: Ihre Mitarbeitenden bekommen noch **bis 30. Juni 2022** die AU-Bescheinigung als Ausdruck zur Vorlage bei Ihnen als Arbeitgeber. Und sind so für die rechtzeitige Weiterleitung verantwortlich.



Wann kann ich die eAU abrufen?

Beispiele:

Gewähren Sie in Ihrem Betrieb drei Karenztage, geht Ihr kranker Mitarbeiter am 4. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit zum Arzt. Die eAU muss dann erst noch von der Praxis an die Krankenkasse übermittelt werden, d.h. hier: am 5. Tag der Arbeitsunfähigkeit können Sie als Arbeitgeber den AU-Zeitraum anfragen.

Bestehen keine Karenztage, können Sie davon ausgehen, dass die eAU der IKK classic am 2. Kalendertag nach Krankmeldung vorliegt.

Bei einer sich verlängernden Krankheit sollten Sie die eAU frühestens einen Kalendertag nach dem bisherigen Ende der Arbeitsunfähigkeit abfragen.



Immer auf dem Laufenden

Mit dem IKK Newsletter für Firmenkunden sind Sie über alle relevanten Themen topaktuell informiert. Mehr Infos unter [ikk-classic.de/newsletter](https://www.ikk-classic.de/newsletter)

